

75-587-1
1948/56

V e r n e h m u n g
des Karl S C H R O E D E R
durch Mr. E I N S T E I N
am 14. Dezember 1946, 9.30 bis 12.00 Uhr
auf Veranlassung von Mr. W O O L Y H A N
Stenograf: Georg G O T T I N G E R.

F: Wie ist Ihr Name?

A: S C H R O E D E R, Karl.

F: Ihr letzter Rang?

A: Oberstaatsanwalt.

F: Wo?

A: In Nuernberg.

F: Bei was?

A: Oberstaatsanwalt in Nuernberg.

F: Am Landgericht?

A: Beim Landgericht.

F: Ich muss Sie vereidigen. Sprechen Sie mir nach: "Ich schwore
bei Gott dem Allmaechtigen, dass ich die reine Wahrheit sagen werde, nichts
hinzufuegen und nichts verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe."

(Der Zeuge spricht den Eid.)

F: Erklaeren Sie ganz kurz Ihren juristischen Werdegang.

A: Ich bin geboren am 3. Mai 1893 in Holztrabach, Landkreis Mallers-
dorf. Nach dem Besuch des Humanistischen Gymnasiums studierte ich vom Winter-
semester 1912/13 bis Sommersemester 1921 mit einer ungefaehr fuenfjaehrigen
Unterbrechung durch den Krieg an der Universitaet Muenchen Rechts- und Staats-
wissenschaften. Im November 1921 legte ich das Referendarexamen ab, im Novem-
ber 1923 die juristische Staatspruefung. Von Ende 1924 bis 31. Januar 1926 war
ich Rechtsanwalt in Deggendorf. Am 1.2.1926 wurde ich als Gerichtsassessor

an das Landgericht Muenchen I einberufen und am 1. Maerz 1926 zum Amtsanwalt in Bayreuth ernannt. Am 15. Dezember 1926 wurde ich 3. Staatsanwalt in Bayreuth und kam am 1. Maerz 1927 als Amtsgerichtsrat nach Hof. Am 1. Juli 1930 wurde ich zum 1. Staatsanwalt in Nuernberg ernannt, am 1. November 1933 zum Landgerichtsrat beim Landgericht Nuernberg-Fuerth. Am 1. Januar 1936 wurde ich zum Oberstaatsanwalt in Wuerzburg ernannt und am 1. Juli 1941 als Oberstaatsanwalt nach Nuernberg versetzt.

F: An was fuer ein Gericht?

A: Beim Landgericht. Das ist meine juristische Laufbahn.

F: Sie haben Ihre Taetigkeit als Staatsanwalt des Sondergerichts ueberhaupt nicht genannt.

A: Ich dachte meinen juristischen Werdegang. Nachdem ich nicht mehr diese Konzentrationsfaehigkeit habe, darf ich meine Aufzeichnungen zur Unterstuetzung benutzen. Jetzt wollte ich meine Taetigkeit beim Sondergericht beschreiben.

F: Erklaeren Sie jetzt Ihre politische Laufbahn, Parteizugehoerigkeit usw.

A: In meinem Fragebogen habe ich angegeben, dass ich im Fruehjahr 1923 der NSDAP beigetreten bin. Der Sachverhalt war folgender: Ich bin jetzt ueberzeugt, dass ich es gar nicht bin, habe ich erst nachtraeglich erfahren.

F: Das glaube ich nicht.

A: Ich bin naemlich es heisst doch, dass man Parteigenosse.... ich bin sofort wieder an sich nichts weiter zu tun gehabt 1923.

F: Was ist Ihre Parteinummer?

A: Parteinummer ist an die fuenf Millionen.

F: Das glaube ich nicht.

A: Selbstverstaendlich. Ich bin bei der Partei 1.Mai 1937, also rueckwirkend aufgenommen. Das sind Tatsachen. 1923 habe ich den Antrag auf Aufnahme gestellt; habe nie etwas bekommen.

F: Waehrend des Dritten Reiches war es doch ganz schoen, wenn man sagen konnte, ich bin seit 1923 Parteigenosse!

A: Darum dreht es sich nicht. Deswegen wuerde sich meine Situation nicht verschlechtern, wenn ich sagen wuerde, ich waere dabei gewesen, weil ich ja wieder ausgeschieden bin in der Zeit, Wenn ich unter Eid aus-sagen muss und die Wahrheit sagen muss, muss ich dafuer sorgen, dass mir nicht der Vorwurf gemacht wird, ich habe einen Meineid geleistet.

F: 1923 haben Sie den Antrag gestellt.

A: Gestellt, habe aber nichts mehr gehoert. Und dann, Ende 1937, bin ich rueckwirkend, das war ungefaehr 1938, vielleicht im Sommer 1938, mit Wirkung vom 1. Mai 1937 in die Partei aufgenommen worden.

F: Welcher anderen Formation haben Sie angehooert?

A: Bei keiner Formation.

F: SA, SS usw. ?

A: Nein.

F: Rechtswaehrerbund?

A: Rechtswaehrerbund, da war ich seit Maerz 1945 habe ich ein Schreiben bekommen, nachdem ich einige Monate vorher kommissarischer Gaugruppenwarter bereits war, in dieser Funktion...., der fruehere Gaugruppenwarter war meines Wissens ROTH AUG.

F: War das ein Amt eines politischen Leiters?

A: Nein. War kein politischer Leiter. Ich habe nicht die geringste politische Taetigkeit ausgeuebt.

F: Sie sprechen von ROTHHAUG; hat der das Amt eines politischen Leiters ausgeuebt?

A: Ich war in Wuertzburg. Ich habe gehoert, er sei Gaugruppenwarter gewesen.

F: Das war kein politischer Rang?

A: Das war kein politischer Rang.

F: Erzählen Sie von Ihrer Taetigkeit als Oberstaatsanwalt in Wuernberg.

A: Die allgemeine Taetigkeit? Nur vom Sondergericht?

F: Erklären Sie, wie das besonders wichtig wurde.

A: Am Sondergericht oblag bis zum Kriegsausbruch.....

F: Erst muessen Sie sagen, dass Sie als Oberstaatsanwalt ueber das Sondergericht zu verfuegen hatten.

A: Am 1. Juli 1941 wurde ich zum Leiter der Anklagebehoerde beim Sondergericht Wuernberg bestellt. Als ich diese Taetigkeit aufnahm, wurden vor dem Sondergericht im wesentlichen Kriegswirtschaftsverbrecher, Schwarzschlachtungen,

F: Und vor 1941?

A: Von 1941 ab, vom 1.7.1941 ab. Vorher war ich nicht beim Sondergericht. Dann Verbrechen nach dem Volkesschaedlingsgesetz, das sind Verbrechen, die unter Ausnutzung der Kriegsverhaeltnisse begangen wurden, wurden die Gewohnheitsverbrecher angeklagt. Gegenueber diesen Straftaten fielen die

Heimtueckestrafsachen, die bis Kriegsausbruch die Hauptaufgabe des Sondergerichtes darstellten, nicht mehr ins Gewicht. Es wurde auch seit dieser Zeit mit verhaeltnismaessig geringen Strafen, Geld- oder kurzen Freiheitsstrafen geahndet.

F: Sie wollen mir sagen, dass ROTHHAUG Heimtuecke-Sachen mit Geld- und Freiheitsstrafen belegt hat?

A: Das kann jeder Zeit festgestellt werden. Da brauchen Sie nur herzugehen und sich dieses Vollstreckungsregister geben zu lassen. Da steht alles drin.

F: Das habe ich eben gesehen. Da haben Sie einen besonderen Heimtuecke-Fall, den ROTHHAUG mit dem Tode bestraft hat.

A: Das ist mir nicht bekannt, dass da ein Fall da ist. Da war die Hoechststrafe 5 Jahre Gefaengnis.

F: ROTHHAUG ist mit Schaerfe vorgegangen. Er war als scharf bekannt. Das sagt er ja selbst.

A: Aber ich kann jetzt nur das sagen.

F: Das wissen Sie nicht?

A: Dass er als scharf bekannt war? Warum soll ich das nicht wissen.

F: Machen Sie keine so laecherlichen Sachen.

A: Das sind Tatsachen. Wenn ich unter Eid vernommen werde, dann muss ich das sagen, was ich nach bestem Wissen verantworten kann. Ich sage nicht von diesen schweren Delikten, sondern dass diese Heimtuecke-Delikte damals eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

F: ROTHHAUG hat die Heimtuecke-Faelle benutzt, um in jeden

Fall eine Propaganda-Fede zu halten und diese Vergehen hat er entsprechend geahndet.

A: Ich sage in der Regel nicht, das sind dann viel schwerere gewesen.

F: Die wurden als schwer aufgebauscht. Und Sie waren der Handlanger darin.

A: Ich waere der Handlanger von ROTHBAUG gewesen? Ich glaube nicht, dass da ein Nachweis erbracht werden kann. Ich bin jedenfalls anderer Meinung und bin in der Lage, das zu beweisen. Meine Taetigkeit beim Sondergericht: Die Sachbehandlung. Die einlaufenden Anzeigen wurden mir zur Kenntnismahme vorgelegt und dann den nach der Gescheeftsverteilung zustaeendigen Staatsanwaelten zur Bearbeitung zugeleitet. Meine Taetigkeit bestand im wesentlichen darin, dass ich durch Unterzeichnung der von den Sachbearbeitern gefertigten Anklageschrift nach aussen als Anklaeger in die Erscheinung trat und die Taetigkeit der Sachbearbeiter dahin ueberwachte, dass der in der Anklageschrift niedergelegte Sachverhalt erschoepfend und richtig dargestellt wurde und den gesetzlichen Tatbestand der angefuehrten Strafbestimmung erfuelle. Weiter beaufsichtigte ich die Staatsanwaelte nach der Richtung, dass sie in der Sitzung als Anklagevertreter ein taktvolles, wuerdiges und objektives Verhalten an den Tag legen. Persoenlich habe ich weder sine Anzeige selbst behandelt, noch bin ich in einer Sitzung des Sondergerichts als Anklaeger taetig gewesen. - Auf die Antragstellung hatte ich keinen massgebenden Einfluss. Nach den geltenden Bestimmungen musste jeweils die Anklageschrift mit den Akten - in der letzten Zeit fiel wegen der Versand-Schwierigkeiten die Beigabe der Akten haeufig weg - und mit

dem von dem Sachbearbeiter vorgeschlagenen und von mir gebilligten Strafantrag vor Einreichung der Anklage beim Sondergericht dem Generalstaatsanwalt bzw. dem Reichsjustizministerium zur Entscheidung und Pruefung vorgelegt werden. Diese Stellen allein trafen in jedem einzelnen Falle die Entscheidung, ob und in welcher Weise das Verfahren durchzuführen sei und welcher Strafantrag zu stellen sei. Wiederholt wurden die von mir vorgelegten Strafantraege auch abgeändert, sei es, dass die Strafantraege als zu hoch oder als zu niedrig angesetzt wurden. Persoenlich konnte ich sonach keine selbststaendige Entscheidung treffen, hatte vielmehr die Weisungen und Anordnungen meiner Vorgesetzten entgegenzunehmen und an die mir unterstellten Staatsanwaelte weiterzuleiten. Das ist die rein allgemeine Sachbehandlung.

F: Nachdem Sie Ihre Weisungen von Berlin bekommen haben, haben Sie sich in schweren Faellen jeweils mit ROTHHAUG getroffen, oder hat er Ihnen die Sache vorgetragen?

A: Ich persoenlich niemals. Der ROTHHAUG waere der letzte gewesen, der sich von mir oder von einem anderen, von einem Staatsanwalt, eine Weisung haette geben lassen. Das hat er nie gemacht.

F: Es ist nicht, dass Sie ihm die Weisung gegeben haben, sondern dass er Ihnen die Weisung gegeben hat.

A: Das waere voellig zwecklos gewesen, weil wir unsere Weisungen ausschliesslich vom Generalstaatsanwalt oder Justizministerium bekommen haben, wie diese Sache zu behandeln war und diese Weisungen schon

fuer uns bindend waren, bevor wir die Anklageschrift an das Sondergericht weitergeleitet haben. Da kann jeder Sachbearbeiter dazu gehoert werden, der muss das bestaetigen. Es ist eine Hetze vielleicht gegen mich, die von irgendwelchen Kameraden getrieben wird, dass ich da grundlos verdaechtigt werde.

F: Der Rothaug war als scharf bekannt und bezeichnete sich selbst als scharf.

A: Das weies ich nicht, als was er sich bezeichnet.

F: Sie haben lange zusammen gearbeitet.

A: Ich kenne ihn seit 20 Jahren.

F: ROTHHAUG und Sie waren intimste Freunde?

A: Ja.

F: ROTHHAUG hat erkluert, dass er wuenschte, mit der Staatsanwaltschaft vor der Verhandlung gewisse Faelle zu besprechen, damit das von ihm gewuenschte Strafmass waehrend der Verhandlung auch angefordert wird.

A: Das ist voellig unrichtig, wenn Sie so informiert werden sind. Wir haben diese Weisungen vom Justizministerium bzw. vom Generalstaatsanwalt erhalten und niemals eine Weisung vom Sondergericht entgegenommen oder erhalten, wie wir eine Sache anzupacken haben. Dazu waere

ich mir zu gut gewesen, dass ich einen Handlanger mache.

F: Das Justizministerium hat ja die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Richterschaft angestrebt, so dass Strafantrag und Urteil wo moeglich gleichlaufend sein sollten. Das wurde in allen Gerichten in die Tat umgesetzt, auch im Sondergericht Nuernberg. Das stimmt doch?

A: Wir sind bei diesen sogenannten Lenkungsbesprechungen mit unseren Weisungen, bei der der Generalstaatsanwalt zugegen war und der Landgerichtspraesident, mit gebundener Marschrouten marschiert. Wir haben bereits in unseren Handakten unsere Auffassung niedergelegt, welcher Strafantrag von uns aus vertreten wird. Diese einzelnen Faelle, die zur Aburteilung gestanden haben, sind kuerzer oder laenger ercoertert worden und wir haben diese Auffassung nach unseren Weisungen, die schon in den Akten waren, dort vertreten.

F: Es steht doch fest, dass sich ROTHANG sehr oft ueber einen milden Strafantrag beschwerte.

A: Bei mir nicht. Der muesste hoechstens bei einem Staatsanwalt sich beschwert haben. Ich selbst war nicht in den Sitzungen.

F: Nachdem Sie gesagt haben, dass Sie und ROTHANG im Dienste Freunde waren, ist es klar, dass Sie taeglich bei ihm ein und aus gegangen sind?

A: Eben nicht. Ich bin wochenlang nicht hingekommen, wir haben uns hoechstens getroffen bis zur Strassenbahn, wenn er aus dem Buero

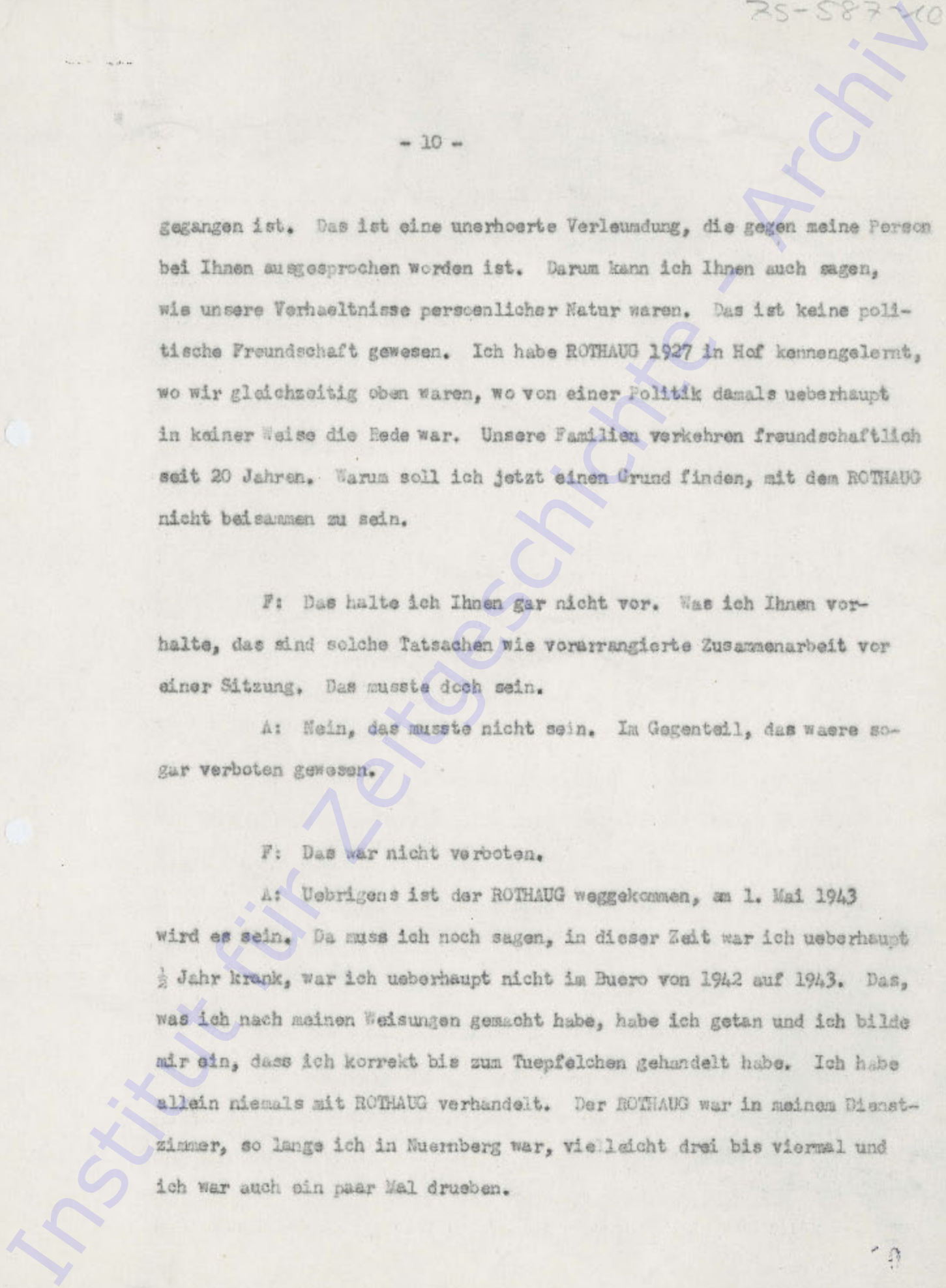
gegangen ist. Das ist eine unerhoerte Verleumdung, die gegen meine Person bei Ihnen ausgesprochen worden ist. Darum kann ich Ihnen auch sagen, wie unsere Verhaeltnisse persoenlicher Natur waren. Das ist keine politische Freundschaft gewesen. Ich habe ROTHHAUG 1927 in Hof kennengelernt, wo wir gleichzeitig oben waren, wo von einer Politik damals ueberhaupt in keiner Weise die Rede war. Unsere Familien verkehren freundschaftlich seit 20 Jahren. Warum soll ich jetzt einen Grund finden, mit dem ROTHHAUG nicht beisammen zu sein.

F: Das halte ich Ihnen gar nicht vor. Was ich Ihnen vorhalte, das sind solche Tatsachen wie vorarrangierte Zusammenarbeit vor einer Sitzung. Das musste doch sein.

A: Nein, das musste nicht sein. Im Gegenteil, das waere sogar verboten gewesen.

F: Das war nicht verboten.

A: Uebrigens ist der ROTHHAUG weggekommen, am 1. Mai 1943 wird es sein. Da muss ich noch sagen, in dieser Zeit war ich ueberhaupt $\frac{1}{2}$ Jahr krank, war ich ueberhaupt nicht im Buero von 1942 auf 1943. Das, was ich nach meinen Weisungen gemacht habe, habe ich getan und ich bilde mir ein, dass ich korrekt bis zum Tuepfelchen gehandelt habe. Ich habe allein niemals mit ROTHHAUG verhandelt. Der ROTHHAUG war in seinem Dienstzimmer, so lange ich in Nuernberg war, vielleicht drei bis viermal und ich war auch ein paar Mal drueben.



F: Das ist nicht richtig.

A: Ich warx wenig drueben. Das wird jeder bestaetigen mues-
sen. Da waere nichts dahinter, wenn ich zu ihm ins Buero gegangen waere.
Aber ich habe selbst keine Zeit gehabt. Ich bin selbst mit meiner Arbeit
kaum fertig geworden. Ich muss mich meiner Haut wehren und wehre mich auch.
Die sollen das feststellen, wer das war, wer das behaupten kann, mich
einfach hereinzuziehen.

F: Wer glauben Sie denn?

A: Ich weiss es nicht.

F: Es ist der ROTHAUG selbst.

A: Der mich verdaechtigt?

F: Nicht verdaechtigt, er sagt nur Tatsachen. Er sagte,
die Zusammenarbeit musste sein, darum haben Sie die Faelle mit ihm be-
sprochen.

A: Nein, das ist nicht richtig. Wenn er das sagt, ist er
entweder falsch verstanden worden oder er hat sich falsch ausgedrueckt.

F: Das glaube ich nicht. Er wusste ganz genau, was er tut.

A: Ich kann nur sagen, dass das die Tatsachen sind, die
jederzeit bestaetigt werden koennen von jedem Sachbearbeiter, dass ich
nur das getan habe, was ich weisungsgemaess zu tun hatte und sonst nichts.
Das kann mir niemand nachweisen, weil das nicht der Fall war. Ich habe

das gemacht und da waeren die ganzen Lenkungsbesprechungen ueberfluessig gewesen.

F: Der ROTH AUG war bei solchen Lenkungsbesprechungen anwesend?

A: Er ist bald nicht mehr da gewesen.

F: Solche Lenkungen hatte er ueberhaupt unberuecksichtigt gelassen, weil er genau wusste, wie er zu handeln hatte.

A: Das kann ich nicht sagen. Bei diesen vielen Sitzungen habe ich an diesen Sitzungen persoendlich ueberhaupt kein Interesse gehabt. Der Sachbearbeiter ist gekommen und es ist in diesem Sitzungs-Kalender des Staatsanwaltes festgelegt worden, welcher Antrag gestellt wurde und welches Urteil ergangen ist und das ist mir zur Kenntnismahme vorgelegt worden.

F: Ich habe einen Fall gesehen, in dem ein Mann auf Weisung des Ministeriums nur nach dem Heimtuecke-Gesetz haette angeklagt werden muessen. Der ROTH AUG hat sich erboest ueber so einen Fall, ueber so ein Ansinnen des Ministeriums und hat es mit Ihrer Fuehlungnahme fertig gebracht, dass die ganze Tat in ein Volksschaedlings-Verbrechen umgewandelt wurde.

A: Inwiefern?

F: Der Sitzungs-Staatsanwalt hat das Heimtuecke-Gesetz benutzt. Darauf hat er sich mit Ihnen in Verbindung gesetzt und Sie haben dann dem Staatsanwalt tuechtig auf den Kopf gehauen. Ja?

A: Das wuesste ich nicht.

F: Bis er sich den Wuenschen ROTH AUGS ergab.

A: Ich weiss ueberhaupt nicht, um welchen Fall es sich dreht. Da wuerde ich bitten, dass mir diese Akten usw. zur Verfuegung gestellt werden, damit das nachgeprueft werden kann. An einen solchen Fall kann ich mich nicht erinnern. Und im uebrigen war der Staatsanwalt genau so wie ich weisungsgebunden. Und wenn ich diese Auffassung nicht vertreten haette, haette ich mich vorher mit dem Ministerium in Verbindung setzen muessen, weil ich nicht berechtigt gewesen waere, eine abweichende Auffassung zu vertreten.

F: Der Staatsanwalt war Ihnen ausgeliefert. Und Sie waren die Marionette des ROTHHAUG. Ich glaube, Sie haben den Namen Tenno gehoert. Und wie hat man Sie genannt?

A: Wie man mich genannt hat?

F: Kaiser von Mandschukuo.

A: Nein, habe ich nie gehoert. Der Oberstaatsanwalt ENGERT glaube ich, hat im Buero gespraechsweise gesagt: "Und Sie sind der Mikado". Aber Mandschukuo nicht.

F: Was ist der Kaiser von Mandschukuo im Verhaeltnis zum Tenno?

A: Das war der chinesische Kaiser. Dass ich die Marionette von ROTHHAUG war, das muss mir nachgewiesen werden.

F: Das braucht gar nicht nachgewiesen zu werden.

A: Doch. Weil das ich zurueckweise. Diese Kollegen, die das behaupten, sollen mir gegenueber gestellt werden.

F: ROTHHAUG war nicht so dumm wie Sie. Er weiss ganz genau, um was es hier geht und er hat mehr Ehrgefuehl wie Sie. Das muss ich

Ihnen schon sagen. Der sagt, dass er der fuehrende Mann war.

A: Er war es auch, aber nicht ich.

F: Dass er sich befugt fuehlte, das Sondergericht in Straf-
verhandlungen zu leiten und dass er keinen Widerspruch duldete, das gab es
bei ihm nicht. Er fuehlte sich als Vorsitzender allein verantwortlich;
dass die Staatsanwaelte ihm ausgeliefert waren oder sich fuegten, hat er
auch gesagt.

A: Das war nicht so.

F: Als Vorsitzender musste er die Sache in der Hand behalten,
die Verhandlungen, und die konnte er nur so lange behalten, so lange ihm
von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Hindernisse in den Weg gelegt
wurden.

A: Das kann er gar nicht gesagt haben. Die Staatsanwalt-
schaft ist gar nicht in der Lage, den Vorsitzenden des Gerichtes bei der
Gerichtsorganisation, die wir gehabt haben, irgendwelche Schwierigkeiten
weiter zu machen. Das Gericht ist allein ausschlaggebend und massgebend
fuer diese Sachbehandlung und nicht die Staatsanwaltschaft. Ich weise
diese Beschuldigungen zurueck, dass ich hinter dem Ruecken des General-
staatsanwaltes oder Ministeriums gemantscht haette, weil das viellig un-
moeglich gewesen waere, weil wir jedes Urteil, das ergangen ist, dem
Ministerium vorlegen mussten und das Ministerium pruefte, ob es so war
oder nicht. Da haette es jederzeit feststellen koennen, ob wir das ge-
macht haben oder nicht gemacht haben, was wir zu tun beauftragt waren.

F: Was hat sich im Falle KATZENBERGER zugetragen?

A: Im Falle KATZENBERGER ist dies: Der war angeklagt wegen Vergehens gegen das Gesetz vom Geschlechtsverkehr von Juden mit nicht-juedischen Frauen und da ist vom Ministerium, nachdem die Anklage eingereicht war, diese Weisung gekommen, dass das Volksschaedlings-Gesetz zur Anwendung gebracht wird. Das ist keine Erfindung von mir, weise ich ganz energisch zurueck und benenne jeden als Zeugen, dass von unserer Seite aus das in keiner Weise inspiriert wurde und wir in keiner Weise gegen die Weisung des Ministeriums vertreten habe.

F: Der Fall KATZENBERGER wurde von der Gauleitung aufgezogen?

A: Das ist mir nicht bekannt. Mir soll das bekannt sein? Da wird mir viel zu viel Ehre angetan von den Herren, die mich nun verdächtigen wollen. Mit der Gauleitung habe ich ueberhaupt nie etwas zu tun gehabt und keine Beziehungen zu ihr unterhalten.

F: Die Beweise waren gar nicht stichhaltig.

A: Ich war in der Sitzung nicht drin.

F: Sie wissen den Fall ganz genau.

A: Von wem weisse ich den genau? Weiss ich auch nicht genau. Er ist etwas aus dem Rahmen hervorgetreten. Ich habe Tausende von Verfahren durch meine Haende laufen lassen.

F: Insbesondere, da der Fall als ROTHAUSS Schauprozess im Schwurgerichtssaal stattfand.

A: Diese Sondergerichte haben ueberhaupt im Schwurgericht getagt.

F: Das heisst, wenn ein Todesurteil heraus kam.

A: Ja.

F: Oder wenn ein Todesurteil

A: Zu erwarten waren oder in Betracht gekommen sind.

F: Mit anderen Worten, wenn ROTH AUG eine Sitzung im Schwurgerichtssaal angesetzt hat, wusste man, da kommt ein Todesurteil heraus.

A: In der Regel wird das stimmen, nicht?

F: Das wusste man schon im voraus.

A: Massgebend ist doch fuer uns nicht das habe ich gar keine Moeglichkeit, eine Aenderung zu treffen, sondern welchen Antrag ich zu stellen habe auf Grund der Weisung.

F: Halten Sie sich zu der Frage: Das wusste man schon im voraus?

A: Im Falle KATZENBERGER?

F: Nein, vom Schwurgericht.

A: Das sind die wichtigeren Sachen, die dort verhandelt wurden.

F: Halten Sie sich zur Sache.

A: Eben weil ich mich dazu halte. Das sind die wichtigeren Sachen, die schwereren Delikte.

F: In dem Falle KATZENBERGER haben Sie doch die Entlastungszeugen genommen und angeklagt wegen Meineid?

A: Da ist die eine Frau, weis nicht, wie sie heisst, der Name tut augenblicklich nichts zur Sache, ja.

F: Wieso kam es, dass diese Frau, die zwei Jahre und 6 Monate Zuchthaus bekam, ihre Strafe nicht abgubusst hat?

A: Ist mir gar nichts bekannt, dass sie die Strafe nicht abgubusst hat.

F: Das war eine abgemachte Sache.

A: Ich habe sie gar nicht erlassen koennen. Ich habe dieser Frau, das wird aus den Akten hervorgehen, weder einen Tag ich konnte in der ersten Zeit Strafen bis zu einem halben Jahr bedingt erlassen, auf Besehrungsfrist erlassen und in der letzten Zeit bis zu einem Jahr. Ich habe dieser Frau, dieser Angeklagten, niemals eine Strafe erlassen. Da muss das in meiner Abwesenheit geschehen sein, waehrend einesurlaubes. Ich selbst habe das nicht gemacht. Ich wuerde mich nicht schaemen, habe aber keinen Anlass, warum ich das leugnen soll. Das wuerde eher guenstig fuer mich sein, wenn ich der Frau ein Jahr erlassen sollte.

F: Ich glaube nicht, dass das guenstig ist, wenn sich herausstellt, dass die Frau ueberhaupt nur angeklagt wurde, um sie als Entlastungszeugin waehrend der Verhandlung unschaedlich zu machen.

A: Diese Anklage ist alles dem Ministerium vorgelegt worden, dem Generalstaatsanwalt, und nicht von uns aus gemacht worden, sondern ausdruecklich im Einverstaendnis mit dem Ministerium und dem Generalstaatsanwalt ist diese Anklage ergangen, dem jeder einzelne Fall zur Pruefung und Entscheidung vorzulegen war und auch im Fall KATZENBERGER. Das ist eine ganz klare Sache. Das kann nicht aus der Welt diskutiert werden.

F: Sie sind sich bewusst, dass der Fall nicht eines Todesurteils wuerdig war?

A: Was heisst todeswuerdig in diesem Fall?

F: Darauf stand keine Todesstrafe.

A: Aber auf die Verdunkelungs-Verbrechen.

F: Das war nicht anzunehmen. Der Mann hatte kein Verbrechen begangen.

A: Damals war Deutschland ein souveraeener Staat und konnte diese Gesetze erlassen, die ich befolgen musste. Ich hatte schliesslich einen Beaufehld geleistet, dass ich diese Gesetze ausfuehren musste, ob sie mir behagten oder nicht.

F: Sie haben Ihnen behagt!

A: Mir nicht.

F: Sie waren ein Sadist von seltenem Ausmass.

A: Das ist mir zum ersten Mal gesagt worden, dass ich ein Sadist war. Von anderen ist es behauptet worden, aber dass ich einer gewesen sein soll, hoere ich heute weiss Gott zum allerersten Male.

F: Haben Sie sich Sitzungen, diese Schau-Sitzungen des Herrn ROTHAG angesehen, in denen er geglaenzt hat und seine politische

Breitenwirkung betrieben hat?

A: Ich war lediglich in verschiedenen Sitzungen, als ich waehrend des Plaedoyers des Staatsanwalts mich in der Sitzung aufhalten musste und vielleicht noch den Verteidiger angehört habe. Der Verhandlung selber habe ich niemals beigewohnt, habe auch keine Zeit dazu gehabt.

F: In gewissen Faellen, gewissen Verhandlungen, die von ROTHHAUG gefuehrt wurden, waren Sie dabei?

A: Nicht einer einzigen Verhandlung habe ich ausserhalb des Plaedoyers angewohnt.

F: Dann duerften Sie zweifellos von den Sitzungs-Staatsanwaelten ueber ROTHHAUGS Prozessfuehrung gehoert haben.

A: Ja - nach welcher Richtung?

F: Haben Sie davon gehoert?

A: Was besonderes ist mir da nie mitgeteilt worden.

F: Wie hat er die Angeklagten behandelt?

A: Habe ich nicht gesehen.

F: Gehoert haben Sie das?

A: Nein. Von denen ist mir das nicht mitgeteilt worden, von den Sitzungs-Staatsanwaelten, wenn mir einer etwas mitgeteilt haette.

F: Sie wissen auf alle Faelle, dass er Angeklagte und Anwaelte, Verteidigungsanwaelte, furchtbar unwuerdig behandelte.

A: In meiner Gegenwart niemals, weil ich, wie gesagt, in diesen Verhandlungen niemals zugegen war.

F: Haben Sie darueber von anderen gehoert?

A: Mir ist nie eine Mitteilung gemacht worden, dass er die Leute unwuerdig behandelt haette.

F: Mit anderen Worten: er hat sie wuerdig behandelt?

A: Ist ueberhaupt nicht davon gesprochen worden. Was sollte mir mitgeteilt werden? Abgesehen davon: was haette ich machen sollen. Wenn ich drin war, war drin der Generalstaatsanwalt, der Landgerichtspraesident, vielleicht sogar der Oberlandesgerichtspraesident. Das sind die Stellen, gewesen, diese Dienstaufsichtsstellen von ROTHHAUG, die die Aufgabe gehabt hatten und haetten, das zu beobachten. Meine Aufgabe war das nicht, infolgedessen habe ich mich nicht dafuer interessiert?

F: Es waren gewissen Faelle, dass er sagte: "Schroeder, heute habe ich eine grosse Sitzung. Hoeren Sie mir zu."

A: Niemals. Jede Woche ist fuer den Generalstaatsanwalt eine Tabelle gefertigt worden, in der saentliche Faelle, die vor saentlichen Gerichten in Muermberg, Sondergerichten, allgemeinen Gerichten, anhaengig waren, namentlich angefuehrt waren, und dieser Zettel, den ich am Samstag jeder Woche bekam, war fuer mich massgebend, um mir ein Bild zu machen, welche Sachen zur Verhandlung gekommen sind und wenn ich es ermoeeglichen konnte, bin ich in diese Sitzung hinein von dem allgemeinen Gericht. Soweit die Plaidoyers der Staatsanwaelte in Frage gekommen sind, habe ich den Justizwachtmeister verstaendigt, dass, wenn das Plaidoyer des Staatsanwalts kommt, ich angerufen werde, um hinunterzugehen. Eine andere Moeglichkeit hatte ich gar nicht. Aber dass der ROTHHAUG mich aufgefordert hat, in die Sitzung zu gehen

F: Eingeladen!

A:oder eingeladen hat, ist unrichtig.

F: Hat ROTHHAUG den Todeskandidaten schon am Anfang der Sitzung

eroeffnet, dass es ihnen den Kopf kosten wuerde?

A: Ist mir nie mitgeteilt worden. Habe es nie gehoert. Das war am Schluss der Beweisaufnahme. Das kann jeder Staatsanwalt und die Beisitzer bestaetigen.

F: Die haben wenig zu sagen gehabt.

A: Nein. Die wissen doch, wann ich hineingekommen bin und wie oft ich hineingekommen bin. Ich war vielleicht beim ROTHMANN in funf oder zehn Faellen bei diesen Plaidoyers drin, solange ich hier war.

F: Sie sind sich nicht bewusst, dass ROTHMANN ganz anders ueber die Sache denkt wie Sie?

A: Das weiss ich nicht.

F: Und dass er Sie schwer in den Dreck gezogen hat?

A: Das darf er ruhig machen. Wenn er irgend etwas anderes bestaetigen kann als ich sage, dann kann er das mit Vergnuegen. Das moechte ich sehen, ob er in der Lage ist, etwas anderes zu sagen. Dann bin ich eben von ihm auch so verleumdert; aber ich habe noch andere Zeugen.

F: Aber welche Gruende hat er dafuer?

A: Der ROTHMANN hat doch keinen Grund hierfuer.

F: Er war doch der Herrscher. War das der Fall?

A: Ich glaube es nicht

F: Das sollten Sie wissen.

A: Ich kann nicht annehmen, dass der Oberlandesgerichtspraesident sich das gefallen lassen wuerde oder der Landgerichtspraesident und wenn die das geduldet haben, sind die mitverantwortlich, dass der ROTHMANN dann, wenn er sich wirklich als Diktator gefuehlt haben sollte, sich das einbilden

konnte, denn denen ihre Arbeit und Pflicht wäre es gewesen, einzuschreiten, wenn sich Dinge ereigneten, die nicht korrekt waren, damit das Unheil abge- bogen wuerde. Da kann diese betreffende Stelle nicht entlastet werden,

F: Nach der Beweisaufnahme in einer Verhandlung war auch eine Beratungspause? Ja?

A: Ja, freilich.

F: Was hatte der Staatsanwalt in dem Zimmer des Richters zu tun?

A: Das weiss ich nicht, dass der darin war.

F: Das sollten Sie wissen.

A: Hat mir niemand gesagt.

F: Sie wussten, dass das gang und gaebe war.

A: Nein, war nicht gang und gaebe. Ich war selbst Staatsanwalt in Nuernberg und wusste nicht, dass das gang und gaebe war. Der hat da nichts verloren. Wenn ich das gewusst haette, haette ich das verboten und untersagt.

F: Wie koennen Sie so etwas verbieten .

A: Das kann ich verbieten.

F: Das war die Weisung des Ministeriums.

A: Niemals. Das haette ich mir verboten, dass ein Staatsanwalt das gewagt haette, eine Unkorrektheit.

F: Das war nicht ungesetzlich.

A: Das waere ungesetzlich gewesen.

F: War Vorschrift.

A: Nein, eine solche Bestimmung hat es nicht gegeben und niemals ist uns eine solche Vorschrift bekannt geworden und ich habe niemals geduldet

und zugelassen oder stillschweigend geduldet, dass das der Fall ist. Ich bitte nur, dass diese Herren mir gegenuebergestellt werden.

F: Ich habe nicht gesagt, dass ich das von Ihnen behauptete.

A: Ich habe es so aufgefasst.

F: Die Tatsache besteht, dass die Sitzungs-Staatsanwaelte entweder vor der Verhandlung sich mit den Richtern ins Benehmen setzten oder nach der Beweisaufnahme vor dem Plaidoyer haben sie sich mit den Richtern wegen des Strafantrags in Verbindung gesetzt. Das ergibt sich aus gewissen Protokollen.

A: Dass die Verhandlung wieder aufgenommen worden ist, nun, darn waere es aus dem Protokoll ersichtlich.

F: In Beratungszimmer.

A: Niemals, dass ich davon Kenntnis habe, dass die Leute sich im Beratungszimmer aufgehalten haben, weil ich das fuer absolut unzuessaessig und unmoeglich gehalten haette und wenn das gemacht worden ist, ist es hinter meinen Ruecken gemacht worden, und ich messte das auf das schaeerfste misbilligen. Ich war als Staatsanwalt und auch als Anklagevertreter taetig und habe niemals einen derartigen Weg gewaehlt. Bin zu lange Beamter gewesen. Da bin ich sprachlos, was mir zur Last gelegt wird.

F: Wer spricht denn von Ihnen.

A: Das ist mir doch vorgeworfen worden.

F: Wir sprechen von der Staatsanwaltschaft, der Pflicht, die sie der Richterschaft gegenueber hatte. Das war Vorschrift, war im Sinne der Lenkung von oben herunter.

A: Nein, niemals, Das musste ich doch wissen, wenn eine derartige Bestimmung gewesen waere.

F: Wenn die Staatsanwaelte das selbst zugeben?

A: Wenn die Staatsanwaelte es zugeben

F: Sie wussten davon?

A: Nein, ich wusste es nicht. Und wenn die Staatsanwaelte es behaupten, behaupten sie es offensichtlich zu dem Zweck, um sich zu entlasten, wenn sie selbst etwas Unkorrektes gemacht haben. Ich haette nie das geduldet und die erste Unkorrektheit, die ich begangen haben sollte, solange ich Beamter war, muss mir erst nachgewiesen werden. Bisher ist mir noch keine solche nachgewiesen worden, weil ich mich streng an den Buchstaben des Gesetzes geklammert habe.

F: Erklaeren Sie die Nazi-Theorie des gefaehrlichen Gewohnheitsverbrechertums.

A: Gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher ist derjenige, der durch seine Taten - ich bin zu lange weg und habe etwas mitgemacht in dieser Zeit - durch seine Taten bewiesen hat, dass ihm ein Hang zur Begehung von Verbrechen innewohnt und von dem zu erwarten ist - das ist eine laienhafte Erklae rung, korrekt koennen Sie nicht verlangen, nachdem ich solange weggerissen bin, das zu machen - und bei dem der Hang anzunehmen ist, dass er sich weiterhin in der einen oder anderen Richtung wieder betaeetigen wird, straffaellig betaeetigen wird.

F: Das ist nicht sehr ausfuehrlich.

A: Das koennen Sie nicht erwarten, eine Definition zu geben, wie wir sie zugrundegelegt haben. Ich kann das auswendig nicht mehr sagen. Ich muss noch einmal erklae ren, dass ich jetzt fast 1 1/2 Jahre in Haft bin und seit Monaten mich im Gefaengnis herumschlagen muss, infolgedessen meine Aufnahmefaehigkeit nicht die ist und meine geistige Elastizitaet nicht so

ist, dass Sie von mir jetzt rein juristische Geistestaetigkeit erwarten koennen; bin ich nicht in der Lage.

F: Rothaug hat doch das Gesetz gegen die gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher so interpretiert, dass er sagte, wir wollen hier eine Gegenauslese schaffen.

A: Das weiss ich nicht.

F: Das Wort "Gegenauslese" ist Ihnen doch bekannt? Wenn die Guten an der Front sterben, muessen die Schlechten zuhause ausgemerzt werden.

A: Das habe ich nie gehoert. Das hoere ich weissgott zum erstemmale. Kann er nicht gesagt haben.

F: Ist das nicht der Sinn des Gesetzes: Die Guten sterben an der Front und die Schlechten begehen zuhause Verbrechen?

A: Nein. Das Gewohnheitsverbrechergesetz ist schon erlassen worden... vielleicht verwechseln Sie das mit dem Volksschaedlingsgesetz?

F: Ist erlassen worden 1939.

A: Nein. Gefaehrliche Gewohnheitsverbrechergesetz.. habe ich selbst als Landgerichtsrat Urteile gemacht, ist 34 erlassen worden, Volksschaedlingsgesetz ist bei Kriegsbeginn erlassen worden, 1939.

F: Das Gesetz gegen die gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher wurde im Dezember 1939 erlassen.

A: Nein, Kann nicht stimmen. 1934 war ich Landgerichtsrat in der Strafkammer in Nuernberg, habe ich solche Faelle abgaurteilt. Ist ein Irrtum meines Erachtens von Ihrer Seite. Ich habe keinen Grund, dem Gewohnheitsverbrechergesetz ein anderes Datum zu geben, wenn ich nicht die innere ueberzeugung haette, dass es tatsaechlich der Fall ist.

F: Die letzte Straftat des gefaehrlichen Gewohnheitsverbrechens konnte sehr geringfuegig sein. Er wurde auf Grund seines strafreichen Vorlebens verurteilt.

A: Ja also: gering ist natuerlich ein relativer Begriff. Was heisst gering. Was Sie unter gering verstehen.

F: Seine letzte Tat konnte sehr unbedeutend sein.

A: Ja, es war jedenfalls die Voraussetzung nach dem gefaehrlichen Gewohnheitsverbrechergesetz, dass der Betreffende wieder eine Tat begangen haben musste, die in diesen Rahmen hineingepasst hat. Es ist schliesslich nicht ein Masstab fuer eine Schuld, ob einer eine Million ergaunert oder 100 Mark bekommt, weil er nicht mehr stehlen kann. Ich bin nicht darauf gefasst, dass ich solche Fragen vorgelegt erhalte. Es wird immerhin darauf ankommen, dass es auf diese Schuld ankommt und nicht auf den Erfolg allein, weil der Erfolg nicht immer von dem Verschulden abhaengig ist. Der Erfolg kann schliesslich bei einem ganz geringen Verschulden, bei einer fahrlaessigen Koerperverletzung, den Tod herbeifuehren und ein grobes Verschulden eine leichte Koerperverletzung. Das Hauptgewicht wird man meines Erachtens schon auf die Schuld, die der Einzelne entwickelt, legen muessen. Ich will betonen, dass dies lediglich meine jetzige Auffassung im Jahre 1946 ist und dass ich mich seinerzeit als Staatsanwalt lediglich von den grundsuetzlichen Entscheidungen des Reichsgerichts zu diesen Punkten habe leiten lassen.

F: Konnte ein gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher wegen Heimtuecke zum Tode verurteilt werden?

A: Das ist nach dem Gesetz moeglich gewesen, soviel ich weiss.

F: Wieso? Seine letzte Tat fiel doch nicht in den Bereich des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers.

A: Ob das möglich war, kann ich Ihnen nicht sagen. Weil ich viel zu lange jetzt schon weg bin und ich augenblicklich nicht mehr in der Lage bin, das zu beurteilen. Dazu müssen Sie mir die Möglichkeit geben, dass ich den Gesetzestext studiere. Ich kann es nicht sagen.

F: Es steht doch fest, dass ein rückfälliger Dieb ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher war, als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher bezeichnet werden konnte und meistens auch unter dieser Voraussetzung angeklagt wurde.

A: Musste nicht sein. Konnte. Nein, das ist nicht richtig. Das geht daraus hervor, dass so und so viele wegen Betrugs im Rückfall abgeurteilt worden sind. Da ist es schon darauf angekommen, welcher Persönlichkeit man gegenüberstand. Es war nicht so, dass einer herging und hat etwas geklaut und wieder etwas und beim drittenmale ist er als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher angeklagt worden. Das war nicht der Fall. In jeder Sitzung des Amtsgerichts und der Strafkammer konnten so und so oft diese rückfälligen Diebe zur Aburteilung stehen. Es sind Fälle gewesen, die besonders erschwerend entweder vorbelastet waren oder die Tat als solche schwer war.

F: Ich wollte darauf hinzielen zu sagen, dass ein Mann, der zum Beispiel 24 Vorstrafen hatte, als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher feststand.

A: Das kommt darauf an, um welche Delikte es sich handelte. Es sind Leute dabei gewesen, die haben 50 Vorstrafen und sind nicht als gefährliche

Gewohnheitsverbrecher angeklagt worden, weil es sich um geringere Strafen drehte.

F: Wenn er aber seine letzte Straftat beging, war doch ausschlaggebend, dass er wiederum ein analogisches Delikt, dasselbe Delikt begangen hat.

A: Nein, das musste nicht immer dasselbe Delikt sein, konnte auch Betrug sein, nicht dasselbe strafrechtliche Delikt.

F: Wenn er dagegen ein Heimtuecksvergehen beging, konnte er nicht unter das Gesetz des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers fallen.

A: Da sind die Entscheidungen vorgelegen. Wenn dieser Fall fuer mich praktisch waere, haette ich diesen Schwarz -das war eine Handausgabe zum Reichsstrafgesetzbuch mit Nebengesetzen, in dem die Rechtsprechung des Reichsgerichts drin war und dies ist uns als Staatsanwalt und wohl auch dem Gericht als richtungweisend- gelesen. Ich kann das heute nicht sagen, ob das zugetroffen haben kann oder nicht. Ich selber habe jedenfalls in dieser Sache diese Pruefung nicht gehabt, denn eine Sachbehandlung ist nicht von mir durchgefuehrt worden. Da waren die Sachbearbeiter da. Ich habe nicht eine einzige Sache behandelt oder die Anklage vertreten.

F: Ein Heimtuecksverbrecher konnte ja nicht zum Tode verurteilt werden.

A: Nach dem Heimtuecksgesetz kann keiner zum Tode verurteilt werden.

F: Darum hat man diesen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher unter ein anderes Gesetz gebracht, damit man ihn erledigen konnte.

A: Erstens ist mir kein Fall bekannt und ob das theoretisch gemacht werden konnte, weiss ich nicht.

F: Das sollten Sie wissen.

A: Weiss ich leider nicht.

F: Aus Ihren Besprechungen mit Rothaug.

A: Ich weise darauf hin, dass diese Besprechungen, die mir zur Last gelegt werden, nicht stattgefunden haben, dass ich das gar nicht notwendig hatte. Das wird mir jeder Sachbearbeiter zugeben müssen, der selber unbeflüusst von mir diese Anklagen entworfen hat und mir zur Unterschrift vorgelegt hat, dass er diese Weisung nicht bekommen hat.

F: Sie haben alles genehmigt.

A: Nein.

F: Geändert.

A: Ich habe gelesen, was der geschrieben hat und die Erfahrung habe ich mir zugetraut, dazu war ich zu lange in Strafsachen tätig. Ich habe gesehen, ob der Betreffende diesen Sachverhalt richtig den Gesetzen entsprechend geschildert hat, dass der Tatbestand erfüllt war. Aber auf das Studium der Akten hätte ich mich weisgott niemals einlassen können.

F: Sie wissen, was die Nichtigkeitsbeschwerde ist.

A: Ja.

F: Wie wurde die Nichtigkeitsbeschwerde angewendet?

A: Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde in der Weise angewendet, dass entweder die Staatsanwaltschaft oder der Verteidiger oder der Generalstaatsanwalt beim Justizministerium die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt haben.

F: Wie, Sie.

A: Die Staatsanwaltschaft beim Justizministerium, der Verteidiger

beim Reichsgericht. Wenn das vorgekommen ist -es ist wenig vorgekommen- ist dann diese Nichtigkeitsbeschwerde an uns vom Reichsgericht heruntergegeben worden, soweit die Verteidigung in Frage gekommen ist, weil unter Umständen erstens die Akten vorgelegt werden mussten und zweitens unter Umständen zu den tatsächlichen Behauptungen Stellung zu nehmen.

F: Erklären Sie genau, wie Sie eine Nichtigkeitsbeschwerde angestrebt haben. Was war der Anlass dazu?

A: Die Nichtigkeitsbeschwerde musste angeregt werden...

F: Von Ihnen?

A: Wir haben es vielleicht einmal oder zweimal angeregt, wenn zu Unrecht einer freigesprochen worden ist.

F: Oder wenn er zu Unrecht nicht hoch genug bestraft wurde.

A: Haben wir es nicht gemacht, weil wir keinen Anlass hatten. Dem Justizministerium ist sowieso jedes Urteil vorgelegt worden.

F: Nur die schweren Fälle.

A: Nein, ausnahmslos jedes Urteil ist vorgelegt worden. Jedes Urteil durch das Sondergericht ist dem Ministerium vorgelegt worden.

F: Welcher Abteilung?

A: Das weiss ich nicht. Wir haben es dem Generalstaatsanwalt vorgelegt, doppelt. Wir haben jedes Urteil doppelt vorlegen müssen, ein Urteil hat fuer den Generalstaatsanwalt gehoert und eines ist von ihm an das Ministerium weitergegeben worden.

F: Wir kommen auf Ihre Anwendung der Nichtigkeitsbeschwerde.

A: Der Sitzungsstaatsanwalt hat gesagt, dass das und das § festgestellt worden ist und dass der festgestellte Sachverhalt den Tatbestand einer

Gesetzesbestimmung erfuehlt hat und deswegen ein Freispruch nicht gerechtfertigt war. Das haben wir dem Generalstaatsanwalt vorgelegt, der hat das geprueft seinerzeit.

F: Sie haben auch Ihre fuenf Pfennige dazugegeben.

A: Nein.

F: Das ist doch Ihre Pflicht.

A: Nein, ist nicht meine Pflicht. Gefertigt hat es der Staatsanwalt, ich habe es unterzeichnet, wie es meine Pflicht war.

F: Und durchgelesen haben Sie nichts.

A: Habe ich durchgelesen.

F: Das ist doch laecherlich.

A: Was soll da laecherlich sein: Das sind Tatsachen, die ich sage. Ich glaube, dass die Art meiner Verteidigung nicht bequiem ist, weil mir nichts zur Last gelegt werden kann.

F: Sie wollen jede Verantwortung von sich weisen.

A: Soweit das Sondergericht in Frage kommt, weise ich jede Verantwortung ab, weil ich nur im ausdruecklichen Einverstaendnis mit den Weisungen des Generalstaatsanwalts und des Ministeriums gehandelt habe, nicht anders haette handeln koennen, weil alles vorgelegt worden ist. Ich wehre mich, habe mir nichts zuschulden kommen lassen, war immer korrekt, war meine staerkste Waffe. Bisher habe ich noch keine Sache gehoert, dass ich mich irgendwie gesetzeswidrig oder auch nur entgegen der Weisungen meiner vorgesetzten Stellen verhalten habe, weil ich das nicht gemacht habe.

F: Was haben Sie in Ihrer Anregung zur Nichtigkeitsbeschwerde erklaert?

A: Es ist so selten vorgekommen, dass ich den Inhalt dieser Nichtigkeitsbeschwerden gar nicht mehr weiss. Es ist jederzeit moeglich, dass aus den Akten dieses Stueck herausgezogen wird und daraus ersieht man es ja. Ich weiss es nicht mehr. Ich habe es nicht verfasst, habe es durchgelesen und gebilligt.

F: Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde doch zum groessten Teil oder sagen wir zu 90% zum Nachteil des Angeklagten angewandt. Geben Sie das zu?

A: Die Verteidigung....

F: Ich moechte wissen, ob Sie das zugeben.

A: Vonseiten der Staatsanwaltschaft....

F: Die Nichtigkeitsbeschwerde als solche wurde zum groessten Teil zum Nachteil des Angeklagten angewandt. Dazu war sie ja geschaffen.

A: Nein, es war auch zugunsten des Angeklagten geschaffen.

F: Das kann kaum vor.

A: Das haette nur der Verteidiger machen duerfen.

F: Der konnte viel machen.

A: Dann waere es an das Reichsgericht gegangen. Jeder Akt, in dem der Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde angeregt hat beim Reichsgericht, ist an das Reichsgericht gegangen und dem zur Pruefung vorgelegt worden.

F: Die Urteile des Nuernberger Sondergerichts waren ziemlich scharf und einwandfrei. Da brauchte man das Strafmass nicht mehr erhoehen, nicht: Waren schon hoch genug.

A: Zu ungunsten im Strafmass ist nicht eingelegt worden, kann sich nur um 1-2 Paellen handeln, dass auf Vortrag des Sachbearbeiters hin diese Nichtigkeitsbeschwerde... habe mich sonst nicht darum gekuemmert. Es war

auch eine absolut Sie nicht interessierende allgemeine Sache, um die es sich dreht.

F: Der Sachbearbeiter, Sitzungsstaatsanwalt, kam zu Ihnen nach Beendigung der Sitzung.

A: Nur in diesem Einzelfall. Die Sitzungsstaatsanwaltschaft hatte einen eigenen Terminkalender gefuehrt fuer die Staatsanwaekte, in dem jeder Fall drin war, da hat der Staatsanwalt eingetragen Antrag, Urteil und wenn das ausgeschrieben war, ist das wieder in Auslauf gegangen zu mir zur Kenntnisnahme. Selber hat der Staatsanwalt vielleicht ausnahmsweise, wenn ich ihn zufaellig gesehen habe, ueber diese Sondergerichtsesitzung mit mir gesprochen. In der Regel, das war vielleicht 90 v.H. der Fall, habe ich dadurch Kenntnis erhalten, dass ich diese Berichte im Sitzungskalender gesehen habe, wo lediglich der Name drinstand, der Antrag und das Urteil.

F: Der Sitzungsstaatsanwalt kam zu Ihnen eines Tages und sagte, in diesem und diesem Fall moechte ich Nichtigkeitsbeschwerde anwenden oder er hat gesagt, ich moechte haben, dass Sie die Nichtigkeitsbeschwerde anwenden.

A: Er musste es anregen

F: Er musste es anregen, darauf haben Sie Bericht gemacht.

A: Ich habe ueberhaupt keinen Bericht gemacht, hat der Sachbearbeiter gemacht.

F: Was haben Sie dem Sachbearbeiter gesagt?

A: Ich habe die Sachen ueberhaupt nicht gekannt. Ich habe weder die Akten kennen koennen noch kennen muessen. Der Sachbearbeiter hat diese Akten gehabt, hat die Sitzung gehabt und konnte auf Grund seiner Kenntnis

allein nur derjenige sein, der eine Anregung ueberhaupt geben konnte. Ich betone, dass das sehr selten vorgekommen ist.

F: Sie kommen immer mehr vom Thema ab. Ich moechte jetzt wissen, was der Staatsanwalt zu Ihnen gesagt hat und was Sie zum Staatsanwalt gesagt haben.

A: Das habe ich schon gesagt. Er hat mir erkleert, das Urteil stimmt nicht.

A: Was haben Sie gesagt?

A: Da ist eine Anfechtung, da kam mit Nichtigkeitsbeschwerde vorgegangen werden. Darauf habe ich gesagt: Selbstverstaendlich, da muessen wir das machen, weil es dem Generalstaatsanwalt vorgelegt wurde. Der Sachbearbeiter des Generalstaatsanwalts hat, wenn er diese Sache weitergegeben hat, ebenfalls eine entsprechende Erklarung dazu geschrieben. Das war in allen diesen Sachen so.

F: Ich kenne einen besonderen Fall, wo ein sogenannter gefaehrlicher Gewohnheitsverbrecher acht Jahre Zuchthaus bekommen hat. Darueber war die Staatsanwaltschaft sehr ernst und hat Nichtigkeitsbeschwerde angestrebt. Dieser wurde stattgegeben, der Fall kam zurueck und der Mann wurde zum Tode verurteilt.

A: Wissen Sie den Namen?

F: Ein einwandfreier Fall.

A: Ob ich persoenlich...?

F: Sicherlich, Ihre Unterschrift ist darauf.

A: Dann uebernehme ich selbstverstaendlich die Verantwortung.

Das war eben dann der Fall.

F: Ich will ausdruecken, dass Nichtigkeitsbeschwerde auch gegen Leute, die auf Grund ihres verbrecherischen Vorlebens zum Tode verurteilt werden sollten, eingelegt wurde.

A: An diesen Fall kann ich mich nicht erinnern.

F: Und die durch einen Fehler bei Anwendung des Gesetzes nicht die Todesstrafe im ersten Fall bekommen haben.

A: Damit ist das nicht widerlegt, was ich gesagt habe. Ich habe gesagt, in diesem Fall, den Sie erzahlt haben, wird es wahrscheinlich so gewesen sein, dass der Generalstaatsanwalt uns beauftragt hat, die Nichtigkeitsbeschwerde anzuwenden. Das ist auch vorgekommen.

F: Nicht der Generalstaatsanwalt, der Oberstaatsanwalt Schroeder hat das gemacht. Schieben Sie es nicht auf den Generalstaatsanwalt. Ich weise das entschieden zurueck.

A: Das muss ich erst sehen, ob die Sache von uns ausgegangen ist oder ob wir das auf Weisung des Generalstaatsanwalts gemacht haben. Wenn das der Generalstaatsanwalt gemacht hat, hat er es nicht von sich aus gemacht, dass er gleich das erste Schreiben gefertigt hat, sondern das ist von der untersten Stelle behandelt worden und das waren wir. Da muss ich den Akt sehen, sonst kann ich keine Erklarung abgeben.

F: Wieso konnte der Sitzungsstaatsanwalt in der Sitzung nicht das Urteil erreichen, das er wuenschte und warum war die Nichtigkeitsbeschwerde notwendig?

A: Jedenfalls weil wir von oben diesen Auftrag hatten, eine Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen. Ich persoendlich bin gar nicht interessiert, mir ist das Wurst gewesen, ob der 8 Jahre Zuchthaus bekommt oder der

Kopf herunterkommt. Uns war darum zu tun, dass der verwirrt wird, wenn er ein Verbrecher war, dass er hinter Schloss und Riegel kommt.

F: Die Gesetzgebung im dritten Reich, besonders die Kriegsgesetzgebung, war die, dass man Verbrecher nicht schonte, dass man sie ausmerzte. Dafuer waren doch die Kriegsgesetze da, dass man nicht sagen konnte, die Guten fallen an der Front und die Schlechten laufen zuhause herum.

A: Das ist richtig, dass die Gesetze verschaeft waren, das ist doch ganz klar.

F: Und die Anwendung der Gesetze beim Sondergericht Nuernberg koennte man als ausserordentlich scharf bezeichnen.

A: Jedenfalls hat meines Erachtens das Urteil, das das Sondergericht Nuernberg erlassen hat, den sogenannten Reichsdurchschnitt nicht irgendwie uebertroffen.

F: Bei weitem uebertroffen.

A: Das ist mir/..

F: Die Sondergerichte in Muenchen und andere waren nicht halb so scharf wie Nuernberg.

A: Das kann vielleicht damit zusammenhaengen, dass in Muenchen verschiedene Sondergerichte waren und dass das eine eine mildere Auffassung hatte, waehrend in Nuernberg ein einziges Sondergericht war.

F: Das Sondergericht Nuernberg war bekannt in ganz Sueddeutschland. Sie mussten ja Ihren Ruf wahren.

A: Ich? Persoenlich?

F: Nein, den Ruf des Sondergerichts rechtfertigen. Den Ruf des Sondergerichts des Gaues Franken.

A: Ich?

F: Nein, das Sondergericht Nuernberg musste seinen Ruf rechtfertigen.

A: Dann darf ich...

F: Sie kennen die Parole "Franken voran!"

A: Nein.

F: Das Sondergericht war auch darauf abgestimmt, auf diese Parole.

A: Ich kann zu diesem Punkt nur folgendes sagen: pflichtgemäss, wenn Sie erlauben, darauf hinzuweisen. Ich habe bereits erwachnt, dass jedes Urteil des Sondergerichts dem Reichsjustizministerium durch den Generalstaatsanwalt vorzulegen war und dass das Justizministerium nicht etwa diese Urteile schemamässig zu den Akten gelegt hat, sondern diese Urteile auch gelesen hat. Wenn das Justizministerium der Auffassung war oder der Generalstaatsanwalt, dass ein Urteil ueber den Reichsdurchschnitt hinaus -sagen wir nicht um Monate, sondern erheblich ueber den Reichsdurchschnitt hinaus erlassen worden ist, hat es die Moeglichkeit gehabt, und hat es auch gemacht, entweder einen Gnadenerweis herbeizufuehren -dafuer war ja das Ministerium Gnadeninstanz in letzter Linie- oder von sich aus diese Nichtigkeitbeschwerde zu veranlassen beim Reichsgericht. Aus der Tatsache, dass niemals mir persoenlich eine Mitteilung gemacht worden ist, dass diese Urteile allgemein ueber dem Reichsdurchschnitt liegen, dass ein Gnadenerweis in ganz seltenen Faellen ausgesprochen ist, schliesse ich, dass diese Urteile des Sondergerichts Nuernberg ungefaehr um den Reichsdurchschnitt gelegen sind und die Billigung des Ministeriums hatten.

F: Warum war Rothaug so scharf?

A: Ich halte Sie immer auf, ich wollte schon den Versuch machen, dass ich Ihnen ueberhaupt einmal ueber die Person Rothaug etwas erzahlen will,

Rothaug sozusagen privat. Ich weiss nicht, ob Sie dafuer Interesse haben.

F: Wenn es auf seine juristische Taetigkeit irgendwelchen Einfluss hat, waere es interessant. Seine juristische Taetigkeit interessiert mich, besser gesagt, Ihre Ansicht ueber seine juristische Taetigkeit.

A: Meine Ansicht. Ich habe den Rothaug 1927 kennengelernt. Ich bin spaeter nach Nuernberg gekommen, ohne mich um Nuernberg beworben zu haben als Staatsanwalt und habe da Gelegenheit gehabt, mit dem Rothaug, der vorher im Oktober 1929 nach Nuernberg gekommen ist, zusammenzukommen. Die Gelegenheit unseres Zusammenseins wurde dann noch dadurch naeher herbeigefuehrt, als wir zufaellig bei der Gemeinnuetzigen Wohnungsbaugesellschaft, die ausschliesslich fuer die Justizbeamten diese Wohnung bezogen haben, dass wir immer wieder zusammengekommen sind und jeder wird bestaetigen, der den Rothaug frueher gekannt hat, dass er an sich ein strengeres Strafmass hatte.

F: Frueher war er angenehmer.

A: Nein. Ich haette mich vom Rothaug nicht aburteilen lassen wollen jedenfalls. Der Rothaug hat als Staatsanwalt in Hof, wo er drei Jahre oder zwei Jahre taetig war und als Amtsgerichtsrat in Hof den Ruf eines ganz strengen Staatsanwalts gehabt. Er ist dann 1. Staatsanwalt hier geworden, hat diesen Ruf beibehalten, war in der Zwischenzeit laengere Zeit Zivilrichter.

F: War ein sehr unscheinbarer Staatsanwalt, hat sich nie hervorgetan hier, habe ich erfahren.

A: Und ist dann nach Schweinfurt gekommen als Landgerichtsrat. Auch in Schweinfurt hat er glaube ich das Schoeffengericht wiederholt gehabt, sind strenge Strafen von ihm ausgesprochen worden. Eine politische Verbindung zwischen Politik und Juristerei vom Rothaug halte ich auf Grund meiner

genauen Kenntnis fuer ausgeschlossen. Der Rothaug war vielleicht 120%iger Jurist, ein Jurist, der weit den Durchschnitt ueberragt hat und der immer geglaubt hat, das Gesetz anwenden zu muessen, wie das Gesetz ihm vorgelegt und gegeben worden ist.

F: Der Rothaug hat sich bei seinem Amtsantritt als Vorsitzender des Sondergerichts Nuernberg zu einem masslosen Fanatiker entwickelt; er hat bei seiner Rede gesagt, dass jetzt ein neuer Wind wehe. Das waren seine Worte, und dass er Hafuer sorgen werde, dass die nationalsozialistische Revolution sich jetzt auch auf das Sondergericht Nuernberg erstrecken werde.

A: Ich war damals gar nicht hier, bin erst 1941 hierhergekommen.

F: Rothaug war waehrend der Sitzungen nicht ein Richter, sondern ein Propagandaredner, der sich in endlose Reden vertieft hat, die mit dem Sachverhalt ueberhaupt nichts zu tun hatten. Das wissen Sie ganz genau.

A: Nein, das weiss ich nicht. Erstens bin ich seit 1.7.1941 erst hier gewesen und dann habe ich wiederholt erkluert, dass ich in keiner Sitzung beim Rothaug war.

F: Diese scharfen Kriegsgesetze waren fuer ihn ja wie geschaffen. Oder nicht?

A: Ja das weiss ich nicht.

F: Sie sagen, er hat ein Hartes Strafmass angestrebt.

A: Rothaug hat das von juristischer Seite insbesondere aufgefasst und hat zufaellig vielleicht das Pech, dass seine persoenliche juristische Auffassung identisch war mit der Auffassung weiterer Parteikreise, wobei ich aber erwachen moechte, dass der Rothaug einen Unterschied zwischen Parteigenossen und Nichtparteiengenossen nicht gekannt hat und gegen Parteigenossen vielleicht sogar schaefer vorgegangen ist als gegen Nichtparteiengenossen.

Mir ist ein Fall Ransbeck bekannt, der ziemlich Schererei machte, war glaube ich Ortsgruppenleiter, den er wegen Betrugs verurteilt hat.

F: Sie wissen wohl, dass der Gauinspekteur Haterkorn ein sehr guter Freund Rothaug's war?

A: Ja, hat glaube ich einmal gewohnt dort.

F: Mit dem hat er gezechet in der "Blauen Traube". Da wurden politische Sachen besprochen. Waren Sie auch dabei?

A: Nein.

F: Und auch juristische Befoerderungen wurden ercoertert.

A: Ist zwar behauptet worden... dass zu meiner Zeit... das ist voellig ausgeschlossen, dass das juristische Befoerderungen besprochen oder gemantscht worden sind.

F: Kamten Sie einen Herrn Friedrich? Der Leiter des SD-Abschnitts in Nuernberg.

A: Habe ich einmal gesehen, im SD-Gebaeude gesehen.

F: Was hatte der Rothaug mit dem SD-zu tun?

A: Ich glaube, die Verbindung mit dem SD -wenn ich mich so ausdruecken soll- mag damit zusammenhaengen, dass ein Referendar, ein ehemaliger Referendar von Nuernberg, Elcar, dass er mit dem sich unterhalten hat, vielleicht ueber Faelle, die denen mitgeteilt worden sind. Ich selber habe nie einer Unterredung beigewohnt, weiss nur, dass er den gekannt hat.

F: Den Friedrich hat er auch gekannt der Rothaug.

A: Ich nehme es an, weiss es nicht.

F: Er war doch Mitarbeiter des SD.

A: Hat er mir nie gesagt, taete mich wundern, obwohl ich ueberrascht war.

dass einer meiner Staatsanwälte SD-Mann war. Habe ich auch nicht gewusst, habe ich im Lager erfahren.

E: Aber der Rothaug war doch taetiger Mitarbeiter.

A: Ist mir nicht bekannt.

F: Sie sagten, er kannte den Elcar.

A: Kannte er. Dass er sich mit ihm unterhalten hat, nehme an, dass er sich vielleicht ueber juristische Fragen unterhalten hat. Abgesehen davon, dass ich feststellen moechte, dass wir alle wohl von SD bis zum Naernberger Prozess eine ganz andere Auffassung hatten. Ich war auch der Meinung... Wie ich erstmals von SD hoerte, war in Wuertzburg, das eine SD-Dienststelle ist, war etwa 38, ... dass das ein reines Ueberwachungsorgan der Partei ist, das dazu da ist, dass innerhalb der Partei Ordnung geschaffen werden soll. Ich bin ueberzeugt, dass 99% des deutschen Volkes voellig im Unklaren ueber die Taetigkeit des SD waren. Von mir kann ich das 100%ig in Anspruch nehmen. Jeder andere wird dasselbe bestaetigen. Jetzt wird uns in die Schuhe geschoben, dass wir alles gewusst haben.

F: Hat der SD sich mit Ihrer Stelle in Verbindung gesetzt in gewissen Faellen?

A: War eine Bestimmung, eine AV des Reichsjustizministeriums da, in diesem Jahre 43 soviel ich weiss erlassen, eine allgemeine Verfuegung in der "Justiz". Die "Justiz" ist das Anweisungsblatt des Justizministeriums gewesen. "Die Deutsche Justiz", ich glaube 1943 oder 1944, in der darauf hingewiesen worden ist, dass die Justizbehoerden mit dem SD zusammenarbeiten sollen, soweit die Justiz in Frage kommt. Es hat sich bei denen darum gedreht, dass da Beanstandungen erfolgt sind und dass wieder einmal ein Parteigenosse zu Unrecht verurteilt worden war.

F: Nicht immer die Parteigenossen.

A: Ja doch.

F: Hat mit dem Sondergericht nichts zu tun gehabt.

A: Beim Parteigericht sind keine strafbaren Handlungen abgeurteilt worden.

F: Wenn einer in der Partei etwas begangen hatte, war dem SD egal.

A: Die Parteigerichte haben auch das Justizverfahren abgewartet. Soweit eine strafbare Handlung vorgelegen hat, wenn einer eine Straftat begangen hat, ist parteigerichtlich eingeschritten worden.

F: Wie hat sich der SD bemerkbar gemacht?

A: Das weiss ich nicht. Ich habe den Elcar vielleicht 4-5mal getroffen.

F: Mussten Sie taeglich Bericht machen?

A: Nein, niemals berichtet.

F: Das war doch die Anweisung, haben Sie gesagt.

A: Nein. Zusammenarbeit, aber nicht in den Berichten, sondern dass die Auskuenfte usw. einholen koennen ueber dieses Verfahren. Ich habe vielleicht entsprechend dieser Anweisung vier bis fuenfmal mich mit Elcar unterhalten.

F: Und hat die Auskuenfte eingeholt von Ihnen?

A: Das war vielleicht so, dass er erkluert hat, jetzt ist eine Eingabe da, da handelt es sich darum, dass einer eine viel zu geringe Strafe bekommen haben soll. Habe mich erkundigt. Ich habe in jedem Fall diese Auffassung der Justiz vertreten und die Sache war erledigt, habe nachgesehen, der Sachverhalt ist milder zu beurteilen.

F: Was hat er gesagt?

A: War die Sache erledigt. Was er gemacht hat, weiss ich nicht. Von mir hat er jedenfalls keinen Bericht bekommen.

F: In bestimmten Faellen hat sich der SD in die Justiz eingemischt.

A: Bei mir nicht. Vielleicht bei hoeheren Stellen. Bei mir waere es zu wenig gewesen.

F: Sie waren hoch genug.

A: Meint man. Aber unsere Stellung war voellig die Stellung des Oberstaatsanwalts, war voellig degradiert.

F: Ueber Ihre Taetigkeit bin ich im Bilde, was Sie sich geleistet haben. Sie hatten Gelegenheit gehabt, sich zu aeußern, statt dessen versuchen Sie alles wesentlich abzuschwaechen.

A: Wo habe ich Gelegenheit gehabt? Der Sachbearbeiter mit meiner Billigung...

F: Sie haben die Gelegenheit gehabt zu erklæren, warum der SD sich in die Sache eingemischt hat und wie machtlos Sie waren, gegen den SD etwas zu tun. Ich habe Sie nicht als SD-Mann beschuldigt.

A: Dam habe ich Sie entweder falsch verstanden oder ich habe mich falsch ausgedrueckt. Ich meine, diese Auskunft dem SD gegenueber hat mit meiner Stellung als Sondergerichtsanklaeger gar nichts zu tun gehabt, sondern der haette genau so gut diese Auskunft von dem Gericht auf dem Unweg ueber die Aktenerholung haben koennen.

F: Haette Rothaug anrufen koennen?

A: Das weiss ich nicht.

F: Haette er es tun koennen?

A: Seit 1943 ist der Rothaug in Berlin gewesen. Das wissen Sie doch. Ich bin am 1. Juli, 1941 hergekommen. Von Ende Oktober bis zum April war ich schwer krank im Krankenhaus 1942/43, musste ein paarmal in Urlaub gehen.

Dann ist der Rothaug 1943 weggekommen. Jedenfalls hat der Rothaug mir gegenueber nie etwas gesagt, dass er ein Mitarbeiter des SD war. Davon weisse ich nichts.

A: Ist Ihnen der Fall Montgelas bekannt?

A: Ja vom Standgericht.

F: Da waren Sie Anklagevertreter.

A: Ja.

F: Ein Fall, wo Sie eine Anklage selbst vertreten haben.

A: Soll ich mich dazu aeussern?

F: Sicher.

F: Es wird Sie interessieren, wie ich zu diesem Amt gekommen bin.

Ich war ueber die Osterfeiertage bei meiner Familie. War ausgebombt.

War in Pappenheim gewesen. Als ich am Ostersonntag nachmittags, abends, zurueckkam, ist ein Zettel in meiner Wohnung gewesen, dass ich mich sofort bei der Gauleitung zu melden habe. Ich habe mich am 2.4. dann in die Gauleitung begeben. Dort habe ich den Landgerichtsdirektor Oeschey, Gauinspekteur Haberkorn und einen Major der Wehrmacht, den Namen kenne ich nicht, angetroffen. Die Herren haben sich mir als das Standgericht fuer den Reichsverteidigungsbezirk Nuernberg vorgestellt und mir mitgeteilt, dass ich als Anklagevertreter bestellt worden sei, was mir voellig unbekannt war. Wir sind dann zum Reichsverteidigungskommissar stellvertretenden Gauleiter Holz gerufen worden. Holz hatte eine kurze Ansprache gehalten und hat singamess etwa ausgefuehrt, dass es sich darum drehe, kurz den Vormarsch der Amerikaner aufzuhalten, da mit dem Einsatz neuer Waffen zu rechnen sei und dass er erwarte, dass das Standgericht durch schaeerftes Vorgehen der Front den Not-

wendigen Rueckhalt gebe. Ich persoenlich sollte mich bei ihm jeden Tag zur Berichterstattung einfinden. Daraufhin sind wir verpflichtet worden gemass der Verordnung ueber die Bildung der Standgerichte. Mit dem Haberkern habe ich mich noch anschliessend kurz unterhalten und Haberkern hat gesagt, dass Holz erwarte, dass morgen bereits die erste Sitzung stattfindet. Ich habe ihm erkluert, dass das aus technischen Gruenden unmoglich sei, weil ich zuerst die Verfahren, die vorliegen und noch nicht erledigt seien, auf ihre Eignung zur Aburteilung vor dem Standgericht durchsehen muesste. Daraufhin fragte er mich, ob die Sache Montgelas schon erledigt sei. Die Gauleitung scheint von diesem Verfahren durch die Geheime Staatspolizei oder vielleicht durch ein Amt Kenntnis erhalten zu haben. Wahrscheinlich durch die Geheime Staatspolizei. Ich bin dann weggegangen.

F: Was hat der Oeschey getan in der Sache?

A: Der ist schon weg gewesen, wie ich mit ihm gesprochen habe. Das war am 2. Am 3. oder 4. ist der Haberkern in mein Dienstzimmer gekommen und hat gefragt, was jetzt los sei, ob bereits ein Termin anberaumt sei. Ich habe ihm erkluert, dass ich bisher noch keine Sache angeklagt habe. Auf seine Frage, was nunmehr in der Sache Montgelas sei, sagte ich ihm, dass die noch nicht erledigt sei.

F: Im Moment will ich wissen, wie Oeschey verwickelt war.

A: War als Vorsitzender da.

F: Erzuehlen Sie ueber die Sitzung. Haberkern ist tot.

A: Ja leider.

F: Erzuehlen Sie ueber die Sitzung und was da zu beanstanden war an der Sitzung. Das ganze Verfahren wurde doch dem Volksgerichtshof vorgelegt.

A: Das ist eine Luege ohnegleichen, dass der Volkgerichtshof mit dieser Sache befasst war. Wenn das mir....

F: Wer war der Sachbearbeiter?

A: Kann ich Ihnen augenblicklich nicht sagen.

F: Staatsanwalt Mueller

A: Kann sein, dass er das war. Die Anklageschrift ist aber nicht weggegangen.

F: Die haben Sie liegenlassen.

A: Nein. Bei dem Fliiegerangriff vom 21./22.Februar, wo diese Post beschadigt wurde, in dieser Zeit muss sie jedenfalls vielleicht dort gewesen sein. Jedenfalls war sie nicht in Berlin, weil wir keine Bestaetigung erhalten haben, waehrend sonst immer diese Verfahren mitgeteilt worden sind, die in Berlin beim Volkgerichtshof eingelaufen waren, ist da niemals mit anderen Dingen, die gleichzeitig weggingen, eine Bestaetigung gekommen.

F: Sie haben der Frau Montgelas gesagt, dass der Fall an den Volksgerichtshof abgeschickt worden sei.

A: Frau Montgelas war wiederholt bei mir.

F: Dass sich die Sache noch Monate hinziehen wuerde.

A: Wenn er am Volkgerichtshof ist...

F: Jetzt erklaren Sie die Abwesenheit des Verteidigers in der Sache, die bewusste Abwesenheit des Verteidigers.

A: Will ich Ihnen auch sagen. Es ist die Anklage erhoben worden in der Sache Montgelas und am Tage vor der Verhandlung, ich glaube es war der 6.4.

F: Die Verhandlung war am 5. April.

A: Ich dachte am sechsten. Und am Tage vor der Verhandlung jedenfalls

habe ich gefragt, ob die Ladungen hinausgegangen sind.

F: Welche?

A: Des Angeklagten, des Verteidigers.

F: Wen haben Sie gefragt?

A: Ich habe den Oeschey gefragt, dass morgen verhandelt werden kann, ob die Ladungen hinausgegangen sind und des Zeugen. Worauf mir Oeschey erklärt hat, dass der Verteidiger nicht habe geladen werden können. Die Geschäftsräume des Rechtsanwaltes Eichinger seien durch Fliegerangriff zerstört worden und Eichinger habe seine neue Anschrift nicht bekanntgegeben.

F: Das ist nicht wahr, der Eichinger hat schon seit Wochen sein Büro im Justizgebäude gehabt.

A: Das wussten wir nicht.

F: Davon hat er die ganzen Stellen benachrichtigt.

A: Nein, davon ist bei uns keine Silbe gesagt worden. Sie müssen doch denken, dass das kein so normaler Dienstbetrieb war. Dann sagte er weiter, er werde aber auch ohne den Verteidiger verhandeln, weil die gesetzlichen Voraussetzungen fuer eine Verhandlung ohne den Verteidiger vorliegen.

F: Das haben Sie anerkannt?

A: Ich konnte dem Vorsitzenden nicht Einhalt gebieten.

F: Ist das möglich?

A: Ja, war eine gesetzliche Bestimmung.

F: Was fuer eine?

A: Kam ich im Reichsgesetzblatt zeigen.

F: Das war eine Bestimmung, dass ein Verteidiger in einem Fall, wo die Todesstrafe droht, nicht genommen werden brauchte? Ueberhaupt nicht?

A: Ja freilich.

F: Das moechte ich gerne wissen.

A: Das koennen Sie feststellen entweder 44 oder 45 im Reichsgesetzblatt, war drin, dass wegen der notwendigen Verteidigung, wo die Rechtsanwälte zugezogen waren, dass das in diesen Faellen, in denen der Sachverhalt ohne weiteres klar ist, dass die Zuziehung oder die Verteidigung nicht notwendig ist.

F: Halten Sie das fuer recht?

A: Ich bin doch kein Luegner.

F: Ist das gerecht?

A: Ja...

F: Ist das gerecht?

A: Dazu bin ich nicht befugt, ein Urteil abzugeben.

F: Ich frage Sie als Mensch, wenn Sie ein Mensch sind: Ist das eine richtige Handhabe?

A: Sie muessen die Verhaeltnisse beruecksichtigen, die damals geherrscht haben. Sie koennen nicht nachtraeglich irgendwie normale Maasstaabe anlegen.

F: Erklaeren Sie die Sitzung.

A: In der Sitzung war Montgelas im wesentlichen gestaendig.

F: Wielange hat sie gedauert?

A: Vielleicht -auf die Uhr habe ich nicht gesehen- vielleicht drei Stunden, den Vormittag gedauert. 2½-3 Stunden.

F: Hat er sich nach seinem Verteidiger erkundigt?

A: Kann ich nicht mehr sagen. Glaube es nicht, waere moeglich.

F: Wie hat sich Oeschey benommen?

A: Oeschey hat sich anstaendig benommen, ja.

F: Anstaendig?

A: Anstaendig.

F: Das war sein uebliches Benehmen?

A: Ich habe auch Oeschey nie gehoert.

F: Da haben Sie ihn gehoert.

A: Da hat er in anstaendigem Ton verhandelt. Kann nichts anderes sagen. Der war besser als sein Ruf vielleicht. In unwesentlichen Punkten hat er den Sachverhalt abzuschwaechen gesucht. Der Zeuge hat aber dann....

F: Zeuge? Da war kein Zeuge da.

A: Doch, war ein Zeuge da. Weiss nicht, wie der heisst.

F: Was war ueberhaupt der Sachverhalt?

A: Waren diese Aeusserungen. Wir haben ihm immer die Bruecke gebaut. Es waren ihm zur Last gelegt worden Aeusserungen gegenueber der Staatsfuehrung, gegenueber der Partei, einer Frau gegenueber, die er nicht genannt hat und weil das wesentlich war, ob diese Frau naeher bekannt war, hat er immer wieder gesagt, diese Frau kennt er nicht.

F: Er hat doch die Bemerkungen in einem Hotelzimmer gemacht.

A: Bemerkungen? Das war ein Gespraech, war schon mehr ein Vortrag, wie es der Zeuge gesagt hat.

F: Er wurde doch im Nebenzimmer von einem SS-Mann...

A: Von dem SS-Untersturmfuehrer

F: ...abgehört.

A: Abgehört.

F: Wie hiess der Mann?

A: Kann ich nicht mehr sagen. Muessen die Akten ergeben. Montgelas hat fast alles zugegeben, auch in der Verhandlung, sodass man streng genommen

....

F: Wie kam es, dass der SS-Fuehrer im Nebenzimmer war?

A: Das weiss ich nicht.

F: Das sollten Sie wissen.

A: Das weiss ich nicht. Hat mir niemand gesagt. Vielleicht nehme ich an, dass der den Montgelas ueberwacht hat. Weiss ich nicht, kann es nicht wissen. Ich habe den Montgelas doch vorher ueberhaupt nicht gekannt. Ich betone, dass mir die Person gleichgueltig war.

F: Der ganze Fall Montgelas war nicht fuer das Standgericht zustaendig.

A: Nein, doch, ohne Ruecksicht auf die Begehung, das wird jeder jurist zugeben, jede Straftat, die nicht abgeurteilt war, fuer die ist das Standgericht zustaendig, das sehen Sie aus der Fassung des Gesetzes.

F: Der Grund, den Montgelas zu erledigen, war der, dass er gerettet worden waere durch die Amerikaner. Nicht?

A: Glauben Sie, dass das von mir aus veranlasst wurde?

F: Das habe ich nicht gesagt. Wurde es von Oeschey veranlasst?

A: Auch nicht. Vom Gauleiter. Der Gauleiter wollte ihn haengen. Das Standgericht war doch so organisiert wie ungefaehr ein Militaergericht. Was beim Militaergericht der Gerichtsherr war, war hier der Reichsverteidigungskommissar, der jedes Urteil bestaetigen und verfuegen musste.

F: Mann wollte hier ein Exempel statuieren mit dem Fall Mentgelas.

A: Ich nicht, vielleicht die Gauleitung.

F: Dazu haben die sich der Dienste Oescheys und Ihrer bedient.

A: Meiner? Das war doch mein Vorgesetzter insoweit.

F: Ich halte mich nur an die Tatsachen.

A: Dass wir nicht Werkzeug waren, da fuer werde ich Ihnen auch noch einen Beweis liefern, in welcher Weise, wo wir im Recht waren, wie wir und gewehrt haben. So einfach liegt die Geschichte nicht.

F: Einen Tag spaeter, am Tag der Vollstreckung des Urteils, haben Sie dem Oeschey oder Oeschey hat Ihnen in einem Luftschutzbunker zur Kenntnis gegeben: Jetzt gehen wir herueber und erschiessen das Graefle.

A: Ich habe gesagt "das Graefle"? Eine derartige Aeusserung, das ist eine solche Gemeinheit gewesen, ist niemals gemacht worden. Da bitte ich doch, dass dieser Mann... haben Sie Oeschey schon gehoert? Ich habe eine derartige Aeusserung nicht gehoert, kann mich auch gar nicht erinnern. Dass an diesem Tag Luftalarm war, weis ich nicht.

F: Die Zeugen in dem Luftschutzkeller.....

A: Sicher, jedenfalls...

F: haben sich da gebruestet.

A: Das ist mir ganz neu. Habe ich noch niemals, hat mir niemand gesagt und insbesondere.....

F: Bei der Vollstreckung war er ja dabei.

A: Nein, war er nicht dabei.

F: Man kann nur sagen, dass der Fall Montgelas ein politisches Urteil war.

A: Das war genau so wie jedes Urteil, das vom Volksgerichtshof war.

F: Das Sie haetten abwenden koennen.

A: Nein. Konnte ich nicht.

F: Wenn Sie den Fall dem Volksgerichtshof zugeschickt haetten.

A: Habe ihn ja zugeschickt gehabt, aber durch die Kriegsverhaelt-nisse war es nicht mehr moeglich.

F: Sie mussten abwarten, bis Sie vom Volksgerichtshof Anweisung erhielten.

A: Weil es nicht erledigt war. Die Zustaendigkeit war gegeben. Das ist ein Irrtum dieser Herren, die mich belastet haben. Das Standgericht war zustaendig. Habe es nicht von mir aus gemacht, dass ich diesen Fall irgendwie hervorgehoben und ich habe im Gegenteil hunderte von Verfahren, dass ich nachweisen kann...

F: Sie haben Frau Montgelas gesagt, dass der Fall der schwerste in Ihrer Karriere gewesen sei und deshalb musste rasch zugegriffen werden.

A: Die Frau war wiederholt bei mir, hat sich erkundigt, hat gemeint, wie die Aussichten sind. Fruher schon, wie das Standgericht noch nicht da war, habe ich ihr gesagt, dass das ein ausserordentlich schwerer Fall war, der in meiner Praxis noch nie vorgekommen war. Nachher, am 16. oder 17. April ist die Frau von Montgelas in mein Buero gekommen und hat sich mit mir unterhalten und hat mich gefragt, wie das liegt. Da sagte ich, es tut mir

sehr leid, ich kann und darf Ihnen darueber keine Auskunft geben. Das ist eine Dienstsache, ueber die ich nicht sprechen kann.

F: Der Eichinger kam auch zu Ihnen oder besser gesagt, er kam zum Staatsanwalt Mueller. Da waren Sie in dem Muellerschen Zimmer und der Eichinger hat Ihnen gesagt: Wieso wurde ich nicht gerufen. Ich habe mein Buero im Justizgebäude gehabt.

A: Das hat er mir nie gesagt. Das hoere ich bei Ihnen zum erstennale, dass der Eichinger sein Buero im Justizgebäude gehabt hat.

F: Sie haben gesagt, der Fall gaere schwer, Geschey wollte es, die Geuleitung will es.

A: Das ist eine derart gemeine Verleumdung, gegen die ich schaeerftens protestiere. Habe ich nie gesagt. Eine sinngemessene Aeussderung ist niemals gefallen. Ist eine unerhoerte Belastung und Verleumdung und ich bitte mich in Schutz zu nehmen gegen derartige Vorwurfe.

F: Das Verhoer ist beendet.

Institut für Zeitgeschichte Archiv

20-507-56

Führung v. 9.5.97

Institut für Zeitgeschichte, Archiv

INTERROGATION #

Vernehmung des früheren Oberstaatsanwalts Dr. Karl SCHROEDER durch Dr. Robert M.W. KEMPER am 9.5.47 vormittags, anwesend: Mrs. Rentelen.

Stenografin: Ingrid Maurer.

Es erscheint vorgeführt aus der Haft Herr Dr. Karl SCHROEDER, geboren am 8. Mai 1893 in Holztraubach, Kreis Niederbayern.

F.: Verheiratet?

A.: Ja.

F.: Haben Sie Kinder?

A.: Ich habe zwei Kinder im Alter von 9 und 11 Jahren.

F.: Seit wann sind Sie in der Partei?

A.: Seit 1. Mai 1937.

F.: Was war Ihre Stellung?

A.: Oberstaatsanwalt in Muerberg.

F.: Sind Sie schon vernommen worden?

A.: Ja.

F.: Warum weinen Sie?

A.: Ich bin sehr nervös und ziemlich herzleidend.

F.: Wann sind Sie das letzte Mal vernommen worden?

A.: Ich glaube Ende Februar. Ich kann den Tag jetzt nicht mehr feststellen.

F.: Worumber wurden Sie vernommen?

A.: Ich bin wiederholt ueber HOESCHLEY vernommen worden.

F.: Haben Sie an vielen Verfahren mitgewirkt?

A.: Ich war Oberstaatsanwalt in Muerberg. Ich habe mitgewirkt als Leiter der Anklagebehoerde, als Oberstaatsanwalt in Sondergerichtssachen und als Anklaeger in Standgerichtssachen.

F.: Wieviel Leute sind auf Grund Ihrer Anklage^{en} im Laufe der Jahre ^{zum Tode} verurteilt worden? Waren das 100 oder 200?

A.: Vielleicht 100.

F.: Mindestens 100?

A.: Das kann ich nicht sagen. Ich war vom 1. Juli 1941 in Muerberg. Dann war ich lange Zeit krank. ^{1/2} Jahr bin ich vom Dienst weg gewesen durch Krankheit.

F.: Haben Sie viele hundert Jahre Zuchthausstrafe beantragt oder beantragen lassen?

A.: Nicht beantragen lassen. Der Antrag, der von uns gestellt worden ist, stammte primär nicht von uns, sondern wir erhielten ihn vom Generalstaatsanwalt des Ministeriums. In jeder Sache mussten wir Bericht erstatten.

F.: Sie haben Anweisung ueber ¹⁰⁰ Strafoebe bekommen?

A.: Ja, jedes Mal. Wir hatten nie ein selbstaendiges Recht. Die Strafantraege waren mir vorgegeschrieben.

F.: Es wurde Ihnen vor der Hauptverhandlung bereits der Strafantrag angewiesen? Da wussten Sie also noch nicht den Tatbestand, wussten nicht, wie die Verhandlung sich entwickelt; Sie kannten auch die Beweisaufnahme nicht. Ist das richtig?

A.: Wenn in der Hauptverhandlung das Ergebnis der Ermittlungen bestaetigt wurde, dann wurde regelmässig der von oben angewiesene Strafantrag gestellt.

F.: Wann wurden Sie Assessor?

A.: 1933 wurde ich Assessor.

Interrogator:
Dr. H.M.W. Kasper

Witness:
Mrs. Kuntelen

Stenographer:
Emtrud Maurer.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-587-52

Eid. Erkl. v. 23.12.46

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ARCHIV

Eidesstattliche Erklarung.

Ich, Dr. Karl SCHROEDER, Oberstaatsanwalt a.D., geboren am 3. Mai 1893 in Holztrabach, erkläre hiermit an Eidesstatt :

Seit 1941 war ich beim Land- und Sondergericht Nuernberg als Oberstaatsanwalt taetig. Waehrend der Kriegsjahre wurden sogenannte Lenkungsbesprechungen eingefuehrt, die die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft foerderten, sodass Strafantrag und Urteil moeglichst gleichlautend sein sollten. In diesen Besprechungen wurden einzelne Faelle, die zur Aburteilung standen, ercoertert.

Die Nichtigkeitsbeschwerde musste vom Oberreichsanwalt beim Reichsgericht eingelegt werden. Waehrend ein Verteidiger seine Anregung direkt zum Oberreichsanwalt schickte, mussten unsere Antraege durch den ueblichen Instanzenweg laufen; d.h. von mir durch den Generalstaatsanwalt, das Justizministerium zum Oberreichsanwalt. Die gewoehnliche Anregung fuer die Nichtigkeitsbeschwerde war, dass der Sitzungsanwalt sagte, der festgestellte Tatbestand haette eine ^{andere} Gesetzesbestimmung erfuehlt ^{oder} eine milde Strafe sei nicht gerechtfertigt gewesen; darauf wies ich ihn an, einen Bericht zu schreiben, der von mir unterzeichnet wurde und dann zum ^{Gen}Staatsanwalt weitergeleitet wurde, wo der Sachbearbeiter auch eine Erklarung beifuegte. Es war auch moeglich, dass der Generalstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde anregte. Wenn ein Fall, der urspruenglich mit 8 Jahren Zuchthaus endete, durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wurde, um die Todesstrafe zu erreichen, so war mir das persoendlich egal, ob ein Mann mit Zuchthaus oder mit der Todesstrafe bestraft wurde. Alle Urteile des Sondergerichts muessen dem Ministerium

hh

hh

Schroeder

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1702/55

vorgelegt werden. Wenn das Justizministerium der Auffassung war, dass Nuernberg den Reichsdurchschnitt in Todesurteilen ueberschritten haette, haette es die Moeglichkeit gehabt von dem Gnadenerweis Gebrauch zu machen.

Diese Angaben entsprechen der Wahrheit und wurden ohne jeglichen Zwang gegeben.

Ich habe sie gelesen, unterschrieben und an Eidesstatt erklaert.

Nuernberg, den 23.Dezember 1946

Dr. Karl Schroeder
Dr. Karl SCHROEDER

Unterschrieben und beschworen.

Nuernberg, den 23.Dezember 1946

Henry EINSTEIN OCC

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

1702-557

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV
1702/55

Dubletten/Durchschriften

Ed. Erkl. v. 23.12.46

78-587-60

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-577-21

00001

NG-551

Eidesstattliche Erklarung.

Ich, Dr. Karl SCHROEDER, Oberstaatsanwalt a.D., geboren am 3. Mai 1893 in Holztrabach, erkläre hiermit an Eidesstatt :

Seit 1941 war ich beim Land- und Sondergericht Nuernberg als Oberstaatsanwalt taetig. Waehrend der Kriegsjahre wurden sogenannte Lenkungsbesprechungen eingefuehrt, die die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft foerderten, sodass Strafantrag und Urteil moeglichst gleichlautend sein sollten. In diesen Besprechungen wurden einzelne Faelle, die zur Aburteilung standen, eroertert.

Die Nichtigkeitsbeschwerde musste vom Oberreichsanwalt beim Reichsgericht eingelegt werden. Waehrend ein Verteidiger seine Anregung direkt zum Oberreichsanwalt schickte, mussten unsere Antraege durch den ueblichen Instanzenweg laufen; d.h. von mir durch den Generalstaatsanwalt, das Justizministerium zum Oberreichsanwalt. Die gewoehnliche Anregung fuer die Nichtigkeitsbeschwerde war, dass der Sitzungsanwalt sagte, der festgestellte Tatbestand haette eine ^{andere} Gesetzesbestimmung erfuehlt ^{oder} eine milde Strafe sei nicht gerechtfertigt gewesen; darauf wies ich ihn an, einen Bericht zu schreiben, der von mir unterzeichnet wurde und dann zum ^{Gen}staatsanwalt weitergeleitet wurde, wo der Sachbearbeiter auch eine Erklarung beifuegte. Es war auch moeglich, dass der Generalstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde anregte. Wenn ein Fall, der urspruenglich mit 8 Jahren Zuchthaus endete, durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wurde, um die Todesstrafe zu erreichen, so war mir das persoendlich egal, ob ein Mann mit Zuchthaus oder mit der Todesstrafe bestraft wurde. Alle Urteile des Sondergerichts muessen dem Ministerium

hh
hh
hh

INSTITUT FÜR RECHTSFORSCHUNG

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV
1702/55

00003

NG-551

vorgelegt werden. Wenn das Justizministerium der Auffassung war, dass Muernberg den Reichsdurchschnitt in Todesurteilen ueberschritten haette, haette es die Moeglichkeit gehabt von dem Gnadenerweis Gebrauch zu machen.

Diese Angaben entsprechen der Wahrheit und wurden ohne jeglichen Zwang gegeben. Ich habe sie gelesen, unterschrieben und an Eidesstatt erklaert.

Muernberg, den 23.Dezember 1946

Dr. Karl Schroeder
Dr. Karl SCHROEDER

Unterschrieben und beschworen.

Muernberg, den 23.Dezember 1946

Henry DINSTEN OCC

Institut für Zeitgeschichte

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

NG-551

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV
1702/55